

**Satzung der Ortsgemeinde Naurath-Wald  
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes  
„Sanierungsgebiet - Ortskern“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Naurath (Wald) in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Naurath (Wald) hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des historischen Ortskerns einzuleiten. Der Beschluss wurde am 10.11.2016, als amtliche Bekanntmachung im „Rund um Hermeskeil“ (Ausgabe Nr.: 45/2016) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. **4,67 ha** umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Naurath (Wald)**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 3  
Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 4  
Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Naurath (Wald), den 17.3.17.....



**Werner Weber**  
Ortsbürgermeister

# Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Naurath (Wald)“ (Fläche ca. 4,67 ha)

